

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Nanoscience
an der Universität Regensburg**

Vom 18. Juni 2013

Geändert durch Satzung vom 18. November 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 13 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Prüfungsvorschriften

- § 14 Bestandteile der Masterprüfung
- § 15 Anrechnung von Kompetenzen
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Anmeldung zur Abschlussarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Abschlussarbeit
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

- III. Schlussvorschriften
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den konsekutiven Masterstudiengang Nanoscience an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen forschungsorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für eine anschließende Promotion oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) und höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im ersten Jahr des Studiums durchzuführen.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit in den Fächern Nanoscience, Physik oder Chemie oder einen gleichwertigen Abschluss in einem verwandten Fach und eine Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5) nach mindestens 140 LP,
 2. Nachweis von Kompetenzen in „Theoretischer Quantenmechanik“ und „Festkörperphysik“, die den Modulen NS-B-4 „Theoretische Physik“ und PHY-B-P9 „Festkörperphysik“ des Bachelorstudiengangs Nanoscience an der Universität Regensburg entsprechen,
 3. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, der Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. einer gleichwertigen Deutschprüfung;
 4. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung, wenn die Note nach 140 LP nicht mindestens „gut“ lautet oder wenn ein Abschluss in einem nicht verwandten Fach vorliegt; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss; sie erfolgt unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Ein verwandtes Fach gemäß Abs. 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die inhaltlichen und methodischen Anforderungen des grundständigen Studiums denen der Bachelorstudiengänge Physik, Nanoscience oder Computational Science an der Universität Regensburg entsprechen.
- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. ³Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters. Für den Fall des fehlenden Nachweises über die in Abs. 1 Nr. 2 geforderten Kenntnisse gilt Satz 3 entsprechend.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung und die Fachstudienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

sowie die Fachstudienberatung weiterhin

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

- vor einem Studienaufenthalt im Ausland zusätzlich zur Beratung durch das Akademische Auslandsamt
in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Abschlussarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb desselben Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Praktika und forschungsnahe Projektarbeiten.
²Alle Lehrveranstaltungen sind in der Regel Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Studienleistungen sind Haus- und Übungsaufgaben, Teilnahme an Übungen, Präsentationen, Berichte, Praktikumsversuche und -protokolle, Seminar- und Hausarbeiten, sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ³Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. ⁴Studienleistungen können zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁵Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen, sowie die Abschlussarbeit.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und / oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.⁴Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen, insbesondere in mehrsemestrigen Modulen, bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ⁴Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangewandten Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus vier Professoren und einem prüfungsberechtigten Vertreter der hauptberuflichen

wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Physik. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Physik bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beantragt der Vorsitzende eine Nachwahl im Fakultätsrat. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer für die Abschlussarbeit können alle an den naturwissenschaftlichen Fakultäten tätigen Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer abgelegt werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der Studierende nach, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Prüfungsvorschriften

§ 14

Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 120 LP. ²Diese werden erbracht durch

1. den Nachweis von 38 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Pflichtmodule:

- | | | |
|----------|---|-------|
| ○ NS-M-1 | Nanostrukturphysik/ Physics of Nanostructures; benotet, | 8 LP |
| ○ NS-M-2 | Vertiefungsmodul Forschungsmethoden; unbenotet, | 30 LP |

Für die Zulassung zum Modul NS-M-2 muss der Nachweis über mindestens 30 LP aus den Veranstaltungen des Masterstudiengangs erbracht sein.

2. den Nachweis von 16 LP durch das erfolgreiche Ablegen von zwei der folgenden, in den Modulkatalogen der Master-Studiengänge Physik und Nanoscience näher beschriebenen Wahlpflichtmodule der Fakultät für Physik mit nanowissenschaftlichem Hintergrund; dazu gehören:

- | | |
|---------------|---|
| ○ PHY-M-VF-1 | Oberflächenphysik / Surface Science |
| ○ PHY-M-VF-2 | Infrarot-/Terahertzphysik / Infrared-/Terahertz physics |
| ○ PHY-M-VF-3 | Laserphysik/ Laser physics |
| ○ PHY-M-VF-4 | Halbleiterphysik/ Semiconductor physics |
| ○ PHY-M-VF-5 | Tieftemperaturphysik/ Low temperature physics |
| ○ PHY-M-VF-6 | Magnetismus/ Magnetism |
| ○ PHY-M-VF-12 | Quantentheorie der kondensierten Materie I: Grundlagen, Methoden und Phänomene / Quantum theory of condensed matter I: foundations, methods and phenomena |
| ○ PHY-M-VF-13 | Quantentheorie der kondensierten Materie II: Mesoskopische Physik / Quantum theory of condensed matter II: mesoscopic |

- | | |
|---------------|--|
| | Physics |
| ○ PHY-M-VF-15 | Licht-Materie-Wechselwirkung / Light matter interaction |
| ○ NS-M-4 | Computergestützte Nanowissenschaften/
Computational Nanoscience |
| ○ NS-M-5 | Molekulare Elektronik/ Molecular electronics |

Die Module PHY-M-VF-1 bis 6 und 12 bis 13 sowie NS-M-4 bis 5 sind jeweils benotet und mit 8 LP bewertet.

3. den Nachweis von 16 LP durch das erfolgreiche Ablegen von zwei der folgenden, im Modulkatalog des Master-Studiengangs Nanoscience näher beschriebenen Wahlpflichtmodule:
- | | |
|-----------|---|
| ○ NS-M-6 | Theoretische Chemie / Theoretical chemistry |
| ○ NS-M-7 | Molekulardynamiksimulationen in der Chemie, Physik und Biologie /
Molecular dynamics simulations in chemistry, physics and biology |
| ○ NS-M-8 | Nanomaterialien: chemische Selbstorganisation und Anwendungen
in der Bioanalytik / Nanomaterials: chemical self-organization and
applications in bio-analytics. |
| ○ NS-M-9 | Kolloidchemie/ Chemistry of colloids |
| ○ NS-M-10 | Bioanalytik und Biosensorik / Bio-analytics and bio-sensors |
| ○ NS-M-11 | Nanoscience in der Flüssigphase: Charakterisierung, Grenzflächen
und Oberflächen / Nanoscience in the liquid phase:
characterization, interfaces and surfaces |
| ○ NS-M-12 | Biochemie/ Biochemistry |
| ○ NS-M-13 | Sensorik, Mikromechanik und Nanotechnologie /
Sensors, micro-mechanics and nano-technology |
| ○ NS-M-14 | Mikroelektroniktechnologie / Technology of micro-electronics |

Die Module NS-M-6 bis 14 sind jeweils benotet und mit 8 LP bewertet. Von den Modulen NS-M-13 bis 14 kann höchstens eines im Wahlpflichtbereich eingebracht werden.

4. den Nachweis von 20 LP durch das erfolgreiche Ablegen sonstiger Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultäten für Physik, Chemie, Biologie oder Mathematik der Universität Regensburg, die zur Vertiefung bestimmter Themen oder zum Erwerb fachübergreifender Qualifikationen geeignet sind, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden; weiterhin Module und/oder Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Universität Regensburg oder der Hochschule Regensburg, sofern sie im Anhang des Modulkatalogs aufgeführt sind oder nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
5. das erfolgreiche Anfertigen der Abschlussarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 15

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrunde liegende Notensystem. ⁴Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann in der Regel nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁵Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag in der Regel nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. ⁶Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁷Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Be-

kanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters. ²Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form von Klausuren.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 210 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, den Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20

Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Nanoscience nach wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) Die Einarbeitung in den Themenkreis der Abschlussarbeit erfolgt in dem Modul NS-M-2; das Thema der Abschlussarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit soll ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. ³Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁴Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. ⁵Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (6) ¹Die Abschlussarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.

§ 21

Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 40 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
 2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 3. eine Masterprüfung im Fach Nanoscience oder Physik oder in einem verwandten Fach bereits endgültig nicht bestanden hat. Eine Ausnahme kann der Prüfungsausschuss einmalig zulassen, falls der Kandidat nachweist, dass seine fachliche Spezialisierung (Modul NS-M-2) fachlich deutlich von seiner endgültig nicht bestandenen Masterprüfung abweicht und ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums Nanoscience wahrscheinlich erscheint.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema der Abschlussarbeit (§ 20 Abs. 2) mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal binnen vier Wochen nach Abschluss des Moduls NS-M-2 „Fachliche Spezialisierung“ zurückgeben; in diesem Fall kann das Modul wiederholt werden. ²Die Erklärung der Themenrückgabe ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Abschlussarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²§ 24 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

⁴Teilleistungen im Sinne von Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbstständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Abschlussarbeit

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb des zweiten Semesters nach dem erstmaligen Nichtbestehen erfolgen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) ¹Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von sieben Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem Prüfer und dem zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet.

- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Abschlussarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note neben der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25% mit der Modulnote verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ⁴Handelt es sich um die Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
1. der Note des Pflichtmoduls NS-M-2 (Nanostrukturphysik/ Physics of Nanostructures), gewichtet mit 8 LP,
 2. den vier Noten der vier Wahlpflichtmodule laut §14 Abs. 1 Punkte 2 und 3; jedes Wahlpflichtmodul wird mit 8 LP gewichtet.
 3. Der Note der Abschlussarbeit, gewichtet mit 30 LP.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der

Abschlussarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt; auf Antrag kann auch ein Auszug ohne Noten erteilt werden.

- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (3) ¹Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen. ²Einsicht in die Prüfungsunterlagen von schriftlichen Prüfungen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich. ³Er legt gegebenenfalls einen zentralen Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen fest. Einsicht in die Gutachten der Abschlussarbeit ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note im zentralen Prüfungssekretariat möglich.

§ 31

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, inwieweit die von einem Kandidaten bisher erbrachten Leistungen den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Nanoscience erwarten lassen.
- (2) ¹Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss. ²Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren können jederzeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²Anträge für das kommende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juni zu stellen. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Nachweise über alle Studienleistungen, die die Qualifikation für das Masterstudium belegen sollen, sowie eine Erklärung gemäß § 21 Abs. 1 Satz. 3.
- (5) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss. ²Die Überprüfung orientiert sich an den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Nanoscience der Universität Regensburg und erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kompetenzen in der theoretischen Quantenmechanik und Festkörperphysik, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen, die den Modulen NS-B-4 „Theoretische Physik“ und PHY-B-P9 „Festkörperphysik“ des Bachelorstudiengangs Nanoscience an der Universität Regensburg entsprechen,
 2. Mathematikkenntnisse, nachgewiesen durch Studien- und Prüfungsleistungen, die den Modulen PHY-B-P2 „Mathematische Methoden und Lineare Algebra“ und NS-B-1 „Mathematik“ entsprechen,
 3. praktisch-experimentelle Fähigkeiten, nachgewiesen durch Praktika oder gleichwertige Leistungen im Umfang von mindestens 12 LP.
- ³Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayH-SchG auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, bis zu welchem Maße die vorliegenden fachlichen Leistungen den geforderten entsprechen. ⁴Diese Bewertungen werden anschließend gemittelt.
- ⁵Ist der Mittelwert
1. größer-gleich 0,0 und kleiner als 5,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen;
 2. größer-gleich 8,0, so ist die fachliche Eignung des Kandidaten nachgewiesen.
- (6) ¹Hat die Bewertung der Unterlagen gemäß Abs. 5 Satz 5 insgesamt 5,0 bis 7,9 Punkte ergeben, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren zu führen. ³Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber neben den in Abs. 5 genannten Kenntnissen über die für den Masterstudiengang erforderlichen, grundlegenden fachlichen und methodischen Kompetenzen im Bereich der Nanoscience verfügt, insbesondere:
- a) Methoden zur Herstellung von Nanomaterialien
 - b) Physik der Nanostrukturen
 - c) Grundlegende Kenntnisse der physikalischen Chemie
 - d) Experimentelle oder theoretische Methoden in der Festkörperphysik
- ⁴Beide Professoren bewerten jede der in Satz 3 genannten Fähigkeiten auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. ⁵Diese Bewertungen werden anschließend gemittelt. ⁶Ist der Mittelwert
1. größer-gleich 0 und kleiner als 8,0, so ist die Eignung nicht nachgewiesen,
 2. größer-gleich 8,0, so ist die fachliche Eignung nachgewiesen.
- ⁷Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁸§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

- (7) ¹Die Entscheidung der Prüfungskommission wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Regensburg vom 24. Oktober 2012 und 12. Juni 2013 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 18. Juni 2013.

Regensburg, den 18. Juni 2013
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 18.6.2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.6.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.6.2013.